

**Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Ampertal im Landkreis Freising“ vom 29.03.2004**

Aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG (BayRS 791-1-U) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 975), erlässt der Landkreis Freising folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“ vom 06. März 2001 (Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 8 vom 15. März 2001) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Flächenangabe (ca. 8651 ha) durch ca. „8642 ha“ ersetzt.
2. Die Grundstücke Fl. Nr. 800/2, 801, 801/3, 804, 289, 293, 296, 297, 300, 302, 305, 306, 308, 318, 322-327, jeweils Teilflächen, sowie Fl. Nr. 801/2 und 294, alle Gemarkung Kranzberg, werden aus dem Schutzgebiet herausgenommen. Die herausgenommene Fläche hat eine Größe von ca. 9 ha. Die Lage dieser Fläche ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte M = 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend ist die Innenkante der Abgrenzungslinie der Anlage. Die Karte wird beim Landratsamt Freising archivmäßig verwahrt und ist dort während der üblichen Amtszeit allgemein zugänglich.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Freising, 29.03.2004

Landkreis Freising
Hans Neumaier, Stellvertreter des Landrats